



Kontakt: Urs Camenzind, Teamleiter, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 56 33, www.afv.zh.ch

B2, Stadt Zürich Revision der Baulinien Borrweg und Grubenstrasse Genehmigung

Gemeinde **Zürich, G.-Nr. 1040/18**

- Lage - Borrweg, in Abschnitten Agnes-Robmann-Weg bis Borrweg 65 und Agnes-Robmann-Weg bis Gehrenholzstrasse
- Grubenstrasse, in Abschnitten Borrweg bis Binzring und Borrweg bis Grubenstrasse 56

Massgebende - Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 2. Oktober 2019

- Unterlagen - Weisung des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat Zürich vom 6. März 2019
- Verkehrsbaulinienplan 1:500, Plannummern: 2018-49, vom 3. Dezember 2018

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat mit Beschluss vom 2. Oktober 2019 die Verkehrsbaulinien am Borrweg und an der Grubenstrasse gemäss dem Baulinienplan Nr. 2018-49, vom 3. Dezember 2018 aufgehoben und neu festgesetzt. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 ersucht das Tiefbauamt der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung Der Borrweg und die Grubenstrasse sind Teil der sogenannten Uetlibergtangente, welche als Verbindung zwischen dem Süden und dem Westen der Stadt Zürich von der Allmend Brunau zur Gutstrasse noch im regionalen Richtplan vom 1984 eingetragen war. In der Zwischenzeit haben sich mit der Eröffnung der Westumfahrung Zürich, der damit zusammenhängenden flankierenden Massnahmen (FlaMaWest) und den neuen Vorgaben zum Verkehr in der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) die Rahmenbedingungen grundsätzlich geändert. Daher wurde der richtplanerische Eintrag der Uetlibergtangente im Rahmen der Überarbeitung des Regionalen Richtplans im Jahr 2017 gelöscht. In der Folge haben die betroffenen Eigentürmer eine Überprüfung der Baulinien gemäss § 110a PBG verlangt. Die vorliegende Baulinienrevision bezweckt eine Umsetzung der neuen richtplanerischen Vorgaben.
der Planung

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Artikel 41 lit. GO der Gemeindeordnung der Stadt Zürich ist für die Festsetzung von Baulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 9. Oktober 2019.

B. Materielle Prüfung

- | | |
|-----------------------------|---|
| Zusammenfassung der Vorlage | Gemäss dem Verkehrsbaulinienplan Nr. 2018-49 vom 3. Dezember 2018 werden die Baulinien entlang des Borrweges, in Abschnitten Agnes-Robmann-Weg bis Borrweg 65 und Agnes-Robmann-Weg bis Gehrenstrasse sowie die Baulinien an der Grubenstrasse, in Abschnitten Borrweg bis Binzring und Borrweg bis Grubenstrasse 65, aufgehoben und neu festgesetzt. |
| Ergebnis der Prüfung | Mit der Neufestsetzung werden die Baulinien den Vorgaben aus dem neuen regionalen Richtplan aus dem Jahr 2017 angepasst. |

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 2. Oktober 2019 vom Gemeinderat Zürich beschlossene vollständige Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien am Borrweg, in Abschnitten Agnes-Robmann-Weg bis Borrweg 65 und Agnes-Robmann-Weg bis Gehrenholzstrasse sowie an der Grubenstrasse, in Abschnitten Borrweg bis Binzring und Borrweg bis Grubenstrasse 65, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat der Stadt Zürich wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und

aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

- nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, den Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.

III. Mitteilung an:

- Der Stadtrat der Stadt Zürich inkl.
 - 2 Baulinipläne mit Genehmigungsvermerk
- Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 67. Ratssitzung vom 2. Oktober 2019

1749. 2019/78

Weisung vom 06.03.2019:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Uetlibergtangente-Binz, Festsetzung

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinien der Grubenstrasse, des Borrwegs und des ehemals geplanten Tunnelportals der Uetlibergtangente werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-49 (Beilage), abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-9 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Markus Knauss (Grüne)

Der Ratspräsident beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-49 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Der Rat stimmt dem Antrag des Ratspräsidenten stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Stephan Iten (SVP), Vizepräsident Pascal Lamrecht (SP), Simone Brander (SP), Sarah Breitenstein (SP), Heidi Egger (SP),

2 / 2

Andreas Egli (FDP), Res Marti (Grüne), Christoph Marty (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Florian Utz (SP) i. V. von Hans Jörg Käppeli (SP), Dominique Zygmont (FDP)
Enthaltung: Olivia Romanelli (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Baulinien der Grubenstrasse, des Borrwegs und des ehemals geplanten Tunnelportals der Uetlibergtangente werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-49 (Beilage), abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-49 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Oktober 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 9. Dezember 2019)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. März 2019

149.

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Uetlibergtangente-Binz, Festsetzung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Die sogenannte Uetlibergtangente war als Verbindung zwischen dem Süden und dem Westen der Stadt Zürich von der Allmend Brunau zur Gutstrasse vorgesehen. Die konkrete Linienführung über das Binzgebiet wurde 1984 in den Regionalen Richtplan als Staatsstrasse aufgenommen und das Trassee im Jahr 2003 mittels Baulinien grundeigentümerverbindlich gesichert. In der Zwischenzeit haben sich mit der Eröffnung der Westumfahrung Zürich, der damit zusammenhängenden flankierenden Massnahmen «FlaMaWest» und den neuen Vorgaben zum Verkehr in der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) die Rahmenbedingungen grundsätzlich geändert. Daher wurde der richtplanerische Eintrag der Uetlibergtangente im Rahmen der Überarbeitung des Regionalen Richtplans im Jahr 2017 gelöscht. Denn die Uetlibergtangente würde nicht nur im Widerspruch mit der gegenwärtigen Verkehrsplanung stehen, sondern widersprüche auch den übergeordneten Zielen der städtischen Verkehrspolitik.

Revisionsgesuch und Erwägungen

Abgesehen von den planerischen Gegebenheiten hat die von der im Bereich des ehemals vorgesehenen Tunnelportals der Uetlibergtangente betroffene Grundeigentümerin Spross Ga-La-Bau AG (Grubenstrasse 47) ein Gesuch um Überprüfung und Abänderung der Baulinien gestellt. Das betroffene Grundstück ist zum überwiegenden Teil von der Baulinie belegt und daher einer baulichen Entwicklung entzogen. Die bestehende Bausperrgutsortieranlage ist mit Hinweis auf den Richtplaneintrag nur befristet bewilligt worden. Die vorgesehene Revision der Baulinien würde es der Grundeigentümerin erlauben, das Grundstück in ein geplantes Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück einzubeziehen und einer erweiterten oder neuen Nutzung zuzuführen.

Baulinien sind eigentumsbeschränkende Massnahmen, für deren Erlass neben der gesetzlichen Grundlage auch ein öffentliches Interesse notwendig ist. Sie sind Sondernutzungspläne und haben als solche jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen. Sie sind daher unter Beachtung der raumplanerischen Grundsätze an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Aufgrund des weggefallenen Richtplaneintrags kann daher dem Antrag der Grundeigentümerin im Bereich ihres Grundstücks stattgegeben werden.

Im Sinne der Verfahrensökonomie werden auch die umliegenden Baulinien an der Grubenstrasse und am Borrweg den bestehenden Gegebenheiten angepasst, da von keiner umfassenden Veränderung der strassenseitigen Erschliessung im Binzgebiet mehr auszugehen ist. Sowohl der Borrweg als auch die Fusswegverbindung zwischen Borrweg und Grubenstrasse sollen in ihrem Bestand durch Baulinien gesichert werden.

Die Vorlage im Einzelnen

- Grubenstrasse, zwischen Binzring und Zonengrenze: Die westliche Baulinie wird in der vorherrschenden Baulinienflucht parallel zur Strasse weitergeführt. Der Strassenabstand im Bereich der Liegenschaften Grubenstrasse 49 und Binzring 17 beträgt neu 4,5 m;
- Grubenstrasse, zwischen Zonengrenze und Borrweg: Die Baulinien in der Freihaltezone werden an die bestehende Wegführung angepasst, der Baulinienabstand beträgt 12 m;

- Borrweg, zwischen Agnes-Robmann-Weg und Bolistrasse: Die südliche Baulinie in der Freihaltezone wird in der vorherrschenden Baulinienflucht parallel zur Strasse weitergeführt. Die nördliche Baulinie wird mit einem Strassenabstand von 3,5 bis 4 m parallel zur Strasse festgesetzt, so dass die bestehenden Hochbauten im Gehrenholz nicht tangiert werden.

Für die detaillierten Einmessungen gelten folgende Definitionen von Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	E-Koordinate	N-Koordinate
75816	2680820.57	1246339.47
75817	2680840.22	1246359.37
75818	2680908.44	1246408.34
75819	2680955.61	1246437.35
75820	2681014.28	1246464.78
75821	2681013.25	1246473.63
75822	2681049.05	1246466.14
75823	2680962.02	1246425.44
75824	2680915.93	1246397.09
75825	2680911.05	1246393.59
75826	2680922.93	1246373.95
75827	2680926.30	1246373.21
75828	2680938.68	1246352.75
75829	2680945.94	1246357.14
75830	2681009.31	1246212.81
75831	2680993.91	1246238.26
75832	2680980.89	1246259.80
75833	2680956.56	1246300.01
75834	2680918.70	1246362.59
75835	2680915.33	1246363.33
75836	2680901.27	1246386.57
75837	2680849.02	1246349.07
75838	2680829.84	1246329.64
75839	2680780.11	1246273.04

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung von Baulinien. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 41 lit. k GO und aus der Systematik des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach Baulinien ein Element der kommunalen Nutzungsplanung sind.

Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Zürich

Baulinienfestlegungen führen im Regelfall nur zu einer Entschädigungspflicht, wenn die Planungsmassnahme einer Enteignung gleichkommt. Die vorliegende Planungsmassnahme ist von geringer Tragweite oder stellt eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit der Grundstücke dar. Die Baulinienrevision führt deshalb weder zu einer Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung noch zu einem Anspruch auf Heimschlagsrecht gemäss § 102 ff. PBG.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Baulinien der Grubenstrasse, des Borrwegs und des ehemals geplanten Tunnelportals der Uetlibergtangente werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-49 (Beilage), abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-9 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

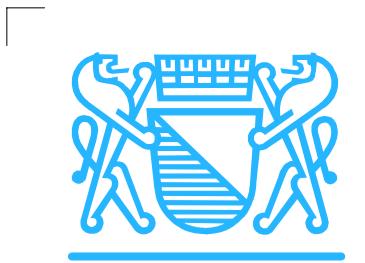
III. In eigener Befugnis:

Das Tiefbauamt wird beauftragt, den vom Amt für Verkehr genehmigten Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich gemäss § 108 Abs. 3 PBG zu publizieren und mit den nötigen Erläuterungen und Plänen öffentlich aufzulegen.

IV. Mitteilung unter Beilage an die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulanten, Liegenschaften Stadt Zürich, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti



Stadt Zürich

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Verkehrsbaulinien 1 : 500

Plan Nr. 2018-49

Stadt Zürich Kreis 3, Wiedikon

Baulinienvorlage Uetlibergtangente–Binz

Grubenstrasse

zwischen Binzring und Borrweg

Borrweg

zwischen Agnes-Robmann-Weg und Bolistrasse


ehemals geplante Tunnelportal der Uetlibergtangente

im Bereich Binzring / Grubenstrasse

Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom:

Durch Gemeinderat mit
Beschluss Nr.: vom:
festgesetztNamens des Gemeinderates
Die Präsidentin/
Der Präsident:
Die Sekretärin/
Der Sekretär:

Beilage zu STRB Nr. 149/2019





Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 31.01.2020

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000537

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Stadt Zürich - Tiefbauamt, Postfach 6, 8010 Zürich

Baulinienvorlage Uetlibergtangente-Binz, Zürich 3, Öffentliche Auflage

Betreff: Zürich-3

Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion

Beschluss-/Verfügungsnummer: 1749

Beschluss-/Verfügungsdatum: 02.10.2019

Gerichtliche Entscheidinstanz:

Baurekursgericht des Kantons Zürich

Rechtliche Hinweise:

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 02.10.2019 beschlossen:

Die Baulinien der Grubenstrasse, des Borrwegs und des ehemals geplanten Tunnelportals der Uetlibergtangente werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-49, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 6000 vom 20.01.2020 den Beschluss des Gemeinderates betreffend Revision der Baulinien gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

Auflage:

Die Unterlagen liegen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks jeweils von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr während 30 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 108 Abs. 3 PBG).

Dauer der Auflage: von Freitag, 31.01.2020 bis und mit Montag, 02.03.2020.

Direktbetroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden persönlich angeschrieben.

Die Auflagedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen.

Rechtsmittel:

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Volkswirtschaftsdirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurstschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Rekursescheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 02.03.2020

Kontaktstelle:

Baurekursgericht des Kantons Zürich,
Postfach
8090 Zürich

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 10. März 2020 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 